

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie oft, zu welchen Zwecken und auf welchen Flächen im Jahr 2008 in Baden-Württemberg der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen beantragt, genehmigt und letztlich auch abschließend durchgeführt wurde;
2. wie sie das Verlangen beurteilt, in Baden-Württemberg gentechnikfreie Zonen auszuweisen, auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Vergleichsfälle im benachbarten Ausland;
3. welche rechtliche Wirkung entsprechende Beschlüsse auf kommunaler, regionaler oder ggf. auf Landesebene haben und wie solche Beschlüsse umgesetzt bzw. deren Umsetzung kontrolliert werden;
4. wie sie auf landeseigenen Grundstücken verfährt;
5. welches Ergebnis sie aus den jüngsten Koexistenzversuchen des Landtags zu den ökologischen Auswirkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen zieht;

6. inwieweit bei der Beurteilung der für eine sichere Koexistenz erforderlichen Mindestabstände von gentechnisch veränderten Pflanzungen und konventionellen bzw. ökologischen Anbauflächen zwischen der herrschenden wissenschaftlichen Meinung und der Haltung der Landesregierung unterschiedliche Maßstäbe zugrunde gelegt werden;
7. welche Überlegungen es vonseiten des Bundeslandwirtschaftsministeriums gibt, die Koexistenz von gentechnisch verändertem und konventionellem Pflanzenbau neu zu regeln und welche Haltung die Landesregierung hierzu einnimmt;
8. wie Anbauverbote fachlich begründet werden und inwieweit diese Maßnahmen bzw. Überlegungen europarechtlich standhalten bzw. mit der bisherigen Haltung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übereinstimmen;
9. welche Maßnahmen sie für erforderlich hält, die Freiheit der Forschung und Lehre in Baden-Württemberg auch im Bereich der grünen Gentechnik zu garantieren und insbesondere die Zerstörung von genehmigten Versuchsflächen zu verhindern.

04. 03. 2009

Dr. Noll, Dr. Bullinger
und Fraktion

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. März 2009 Nr. Z(23)–0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie oft, zu welchen Zwecken und auf welchen Flächen im Jahr 2008 in Baden-Württemberg der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen beantragt, genehmigt und letztlich auch abschließend durchgeführt wurde;

Zu 1.:

Bezüglich der Freisetzen wird auf die Drucksache 14/3972, Ziffer 5 verwiesen.

Für Versuche und den kommerziellen Anbau mit zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen besteht lediglich eine Meldepflicht beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Bundesbehörde trägt die gemeldeten Standorte in das der Öffentlichkeit zugängliche Standortregister ein.

Die Projekte an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (siehe Drucksache 14/2215, Ziffer 1 bis 3) wurden nicht durchgeführt. Der Koexistenzversuch in Rheinstetten-Forchheim wurde nach dreijähriger Laufzeit (2006 bis 2008) erfolgreich beendet. Über die Ergebnisse wurde ausführlich in den Drucksachen 14/2483, Ziffer 2 und 14/3972, Ziffer 1 berichtet. Die Wertprüfungen des Bundessortenamtes auf den Standorten Ladenburg und Rheinstetten-Forchheim konnten ebenfalls abgeerntet und ausgewertet werden.

2. wie sie das Verlangen beurteilt, in Baden-Württemberg gentechnikfreie Zonen auszuweisen, auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Vergleichsfälle im benachbarten Ausland;

Zu 2.:

Es wird auf die Drucksache 14/3972, Ziffer II. 3. verwiesen.

3. welche rechtliche Wirkung entsprechende Beschlüsse auf kommunaler, regionaler oder ggf. auf Landesebene haben und wie solche Beschlüsse umgesetzt bzw. deren Umsetzung kontrolliert werden;

Zu 3.:

„Gentechnikfreie Zonen“ basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ohne rechtlich verbindliche Wirkung. Das Land ist an der Umsetzung und Kontrolle der in den „gentechnikfreien Zonen“ geltenden freiwilligen Vorgaben nicht beteiligt.

4. wie sie auf landeseigenen Grundstücken verfährt;

Zu 4.:

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist analog der „guten fachlichen Praxis“ bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung gesetzlich geregelt. Insofern ergibt sich keine Notwendigkeit einer gesonderten Verfahrensweise beim Anbau solcher Pflanzen auf landeseigenen Grundstücken. Im Übrigen wurden der Koexistenzversuch in Rheinstetten-Forchheim und ein Teil der Wertprüfungen des Bundessortenamtes auf landeseigenen Flächen angelegt (siehe auch Drucksache 14/3972, Ziffer II, 1 und 2).

5. welches Ergebnis sie aus den jüngsten Koexistenzversuchen des Landtags zu den ökologischen Auswirkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen zieht;

Zu 5.:

Es wird auf die Drucksache 14/3972, Ziffer 2 verwiesen.

6. inwieweit bei der Beurteilung der für eine sichere Koexistenz erforderlichen Mindestabstände von gentechnisch veränderten Pflanzungen und konventionellen bzw. ökologischen Anbauflächen zwischen der herrschenden wissenschaftlichen Meinung und der Haltung der Landesregierung unterschiedliche Maßstäbe zugrunde gelegt werden;

Zu 6.:

Vor Anlage dieser Versuche wurden 50 Meter Mindestabstand von konventionell angebautem und gentechnisch verändertem Mais als ausreichend ange-

sehen. Nach Auswertung und fachlicher Prüfung der Versuchsergebnisse 2006 aus Baden-Württemberg wurde den politischen Entscheidungsträgern empfohlen, bis zum Vorliegen mehrjähriger Versuchsergebnisse den Abstand zwischen den Feldern mit gentechnisch verändertem Mais und den konventionell oder ökologisch bewirtschafteten Nachbarfeldern auf 150 Meter beziehungsweise 300 Meter festzulegen. Die Ergebnisse des Jahres 2007 bestätigen diese Empfehlung. Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 150 Metern ist ein GV-Anteil in den Maiskörnern von weniger als 0,9 Prozent sogar in den Randpflanzen des Nachbarfeldes zu erwarten. Bei einem Abstand von 286 Metern lag der GVO-Gehalt der Randreihe in Höhe der Bestimmungsgrenze von 0,1 %. Mit der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 10. April 2008 wurden die genannten Mindestabstände als zentraler Bestandteil der Regeln zur fachlichen Praxis rechtlich verankert.

Weiterhin zeigten die Versuche in allen drei Jahren, dass in den Randleihen Auskreuzungsanteile zu finden sind, die im Feldinnern mit zunehmender Entfernung von den Randpflanzen sehr schnell zurückgehen. Daraus kann neben dem Mindestabstand die zusätzliche Empfehlung für die Praxis abgeleitet werden, dass die Randleihen des konventionell oder ökologisch bewirtschafteten Nachbarbestandes getrennt, zum Beispiel zusammen mit dem Feldbestand mit gentechnisch verändertem Mais, geerntet werden. Dies fand in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung in Form von freiwilligen Vereinbarungen zwischen Nachbarn seinen Niederschlag.

7. welche Überlegungen es vonseiten des Bundeslandwirtschaftsministeriums gibt, die Koexistenz von gentechnisch verändertem und konventionellem Pflanzenbau neu zu regeln und welche Haltung die Landesregierung hierzu einnimmt;

Zu 7.:

Nach Auskunft des Bundeslandwirtschaftsministeriums werden konkrete Überlegungen zur Neuregelung der Koexistenz derzeit nicht angestellt.

8. wie Anbauverbote fachlich begründet werden und inwieweit diese Maßnahmen bzw. Überlegungen europarechtlich standhalten bzw. mit der bisherigen Haltung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übereinstimmen;

Zu 8.:

Bereits seit Ende der 1990er-Jahre machen einige Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EWG (später abgelöst durch Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG) die sog. Schutzklausel geltend. Die nationalen Verbote werden mit der Annahme begründet, dass der für den Markt zugelassene gentechnisch veränderte Organismus (GVO) ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Dazu werden verschiedene fallspezifische Begründungen angeführt, die sich in den meisten Fällen auf selektiv ausgewählte Publikationen stützen.

Die Schutzklausel ermöglicht einem Mitgliedstaat bei berechtigten Gründen für die Annahme, dass ein für den Markt zugelassener gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, vorläufig die Verwendung bzw. den Verkauf dieses GMO auf seinem Gebiet einzuschränken oder zu verbieten. Von der Anrufung der Schutzklausel haben bisher die Länder Deutschland, Luxemburg, Österreich, Frankreich, Ungarn und Griechenland für verschiedene GMO Gebrauch gemacht.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zuständig für die Risikobewertung der Europäischen Union. Sie wird von der EU-Kommission daher auch mit der Bewertung der Begründung von Schutzklauselverfahren nach Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG betraut.

Das EFSA GMO Panel gelangte in allen bisherigen Schutzklauselverfahren zu dem Schluss, dass keine neuen wissenschaftlichen Daten bzw. Informationen vorgelegt wurden, die negative Auswirkungen des betreffenden GVO auf die Umwelt sowie die menschliche und tierische Gesundheit belegen. Die einzelnen Verfahren und Begründungen der Schutzklauselverfahren sind unter http://www.efsa.europa.eu/EFSA/ScientificPanels/efsa_locale-1178620753812_GMO.htm im Internet aufrufbar.

Der Abschluss der Schutzklauselverfahren zu Bt 176-Mais betreffend Deutschland und Österreich ist aufgrund des Erlöschens der Vertriebsgenehmigung inzwischen als erledigt zu betrachten. In den Fällen betreffend MON 810-Mais und T 25-Mais konnte sich die EU-Kommission mit ihren Entscheidungsvorschlägen, die nationalen Anbauverbote aufzuheben, nicht durchsetzen. Eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten (Beschluss der EU-Umweltminister vom 2. März 2009) lehnte eine entsprechende Empfehlung der EU-Kommission ab. Auch Deutschland stimmte für den Fortbestand der Anbauverbote.

MON 810-Mais ist seit 1998 in der EU für den Anbau zugelassen. Derzeit läuft ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung. Der in der EU ebenfalls zugelassene T 25-Mais ist veraltet. Ein Anbau in der EU ist nicht vorgesehen.

9. welche Maßnahmen sie für erforderlich hält, die Freiheit der Forschung und Lehre in Baden-Württemberg auch im Bereich der grünen Gentechnik zu garantieren und insbesondere die Zerstörung von genehmigten Versuchsflächen zu verhindern.

Zu 9.:

Gentechnisch veränderte Organismen werden europaweit zugelassen. Der Anbau braucht sichere Regeln, diese können nur durch unabhängige Forschung erreicht werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit den südwestdeutschen Versuchsstandorten und die Gefahr, dass selbst kleinste Zerstörungen der Versuchsanlage eine Auswertung unmöglich machen, erfordern eine Bewachung. Das Land strebt die Bewachung von Versuchsfeldern nicht an, hält sie jedoch zur Sicherung der Versuchsergebnisse für unvermeidlich.

Bei der Besetzung von Versuchsfeldern mit dem Ziel, die Durchführung von Versuchen zu verhindern, kann u. U. nach einer richterlichen Räumungsverfügung eine Räumung des Versuchsgeländes durch die Polizei erforderlich werden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum